

Abweichungssatzung  
zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lindenfels

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.9.1996 (GVBl. I S. 462) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in der Sitzung am 13. Februar 1997 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erschließungsanlage Grubenstraße.

§ 2

Abweichung

Für die Erschließungsanlage Grubenstraße im Geltungsbereich dieser Satzung verzichtet die Stadt Lindenfels auf die Herstellung von beiderseitigen Gehwegen mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn als Merkmal der endgültigen Herstellung gemäß § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 14.11.1991. Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage erfolgt vielmehr ohne vollständigen Ausbau einer Teileinrichtung in der gegenwärtigen vorhandenen Form. Alle übrigen Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.


§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindenfels, den 13.02.1997

Magistrat der Stadt Lindenfels

  
Woitge  
Bürgermeister

